

Öffentliche Bekanntmachung – Haushaltssatzung 2025/2026

Gemäß § 76 Abs. 3 SächsGemO, in der jeweils geltenden Fassung, wird die am 24.06.2025 beschlossene **Haushaltssatzung der Stadt Hoyerswerda für die Haushaltsjahre 2025/2026** hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan liegen öffentlich aus in der Zeit

vom 29.08.2025 bis 05.09.2025

während folgender Zeiten:

Montag	8:30 – 13:00 Uhr
Dienstag	8:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	8:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Freitag	8:30 – 12:00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda, Fachbereich Innerer Service und Finanzen, Zimmer 1.43, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda.

Das Dokument steht zudem auf der Homepage der Stadt Hoyerswerda zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Hoyerswerda, den 20.08.2025

Ruban-Zeh
Oberbürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Hoyerswerda für die Haushaltsjahre 2025/2026

Auf Grund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat am 24.06.2025 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025/2026 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025/2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im ERGEBNISHAUSHALT mit dem	2025	2026
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	81.590.265,00 €	82.227.324,00 €
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	84.012.034,00 €	86.971.909,00 €
Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-2.421.769,00 €	-4.744.585,00 €
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	795.168,00 €	641.700,00 €
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	979.218,00 €	2.046.420,00 €
Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	-184.050,00 €	-1.404.720,00 €
Gesamtergebnis auf	-2.605.819,00 €	-6.149.305,00 €
Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 €	0,00 €
Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 €	0,00 €
Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	691.826,00 €	704.991,00 €
Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 €	0,00 €
veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-1.913.993,00 €	-5.444.314,00 €
im FINANZHAUSHALT mit dem		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	76.376.499,00 €	76.975.822,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	77.794.760,00 €	80.414.888,00 €
Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-1.418.261,00 €	-3.439.066,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	18.013.107,00 €	20.261.778,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	16.746.296,00 €	27.161.265,00 €
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.266.811,00 €	-6.899.487,00 €
Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-151.450,00 €	-10.338.553,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	917.000,00 €	929.200,00 €
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-917.000,00 €	-929.200,00 €
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-1.068.450,00 €	-11.267.753,00 €

festgesetzt.

§ 2

	2025	2026
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf festgesetzt.	0,00 €	0,00 €

§ 3

	2025	2026
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf festgesetzt.	24.382.065,00 €	11.235.500,00 €

§ 4

	2025	2026
Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.	15.500.000,00 €	15.500.000,00 €

§ 5

Die Hebesätze der Stadt Hoyerswerda, einschließlich der Ortsteile, werden wie folgt festgesetzt:

	2025	2026
<u>Grundsteuer*</u>		
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	215,00 v.H.	**
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	485,00 v.H.	**
<u>Gewerbsteuer</u> auf	405,00 v.H.	405,00 v.H.

* Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) sowie für die Grundstücke (Grundsteuer B) wurden die Grundsteuern 2025 aufgrund der Grundsteuerreform mit einer separaten Grundsteuer-Hebesatz-Satzung festgesetzt (Beschluss 0086a-I-24/062/05. vom 17.12.2024; veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 1037 der Stadt Hoyerswerda vom 19.12.2024).

** Die Grundsteuer-Hebesätze für das Jahr 2026 werden mit einer gesonderten Hebesatzsatzung festgesetzt.

§ 6

Hinsichtlich der vom Stadtrat und dem Verwaltungsausschuss zu beschließenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne von § 79 Abs. 1 SächsGemO gelten die Regelungen der Hauptsatzung.

Deckungskreise werden im Rahmen des üpl-/apl-Verfahrens den Produktsachkonten ohne Deckungsvermerk gleichgestellt.

Es gelten grundsätzlich als genehmigt:

- über- und außerplanmäßige Aufwendungen und / oder Auszahlungen bis zum Betrag von 100,00 €/ Buchungsstelle;
- über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Zusammenhang mit vorbereitenden Abschlussbuchungen (z. B. Buchung der Abschreibungen, Wertberichtigungen auf Forderungen) im Zuge des Jahresabschlusses;
- über- und außerplanmäßige Aufwendungen und / oder Auszahlungen auf Grund der buchmäßigen Zuordnung von EDV-Ausstattungen (bewirtschaftende FG 10.1) entsprechend dem Verursacherprinzip;
- über- und außerplanmäßige Aufwendungen und/ oder Auszahlungen auf Grund der buchmäßigen Zuordnung aus der Inanspruchnahme von Steuerberaterleistungen (bewirtschaftende FG 10.3), entsprechend dem Verursacherprinzip;
- über- und außerplanmäßige Aufwendungen und / oder Auszahlungen innerhalb eines Budgets (Innerhalb der Teilhaushalte wurden im Ergebnishaushalt für zahlungswirksame Sachverhalte Deckungskreise gebildet. Diese stellen insgesamt ein Budget dar. Etwaige über- und außerplanmäßige Aufwendungen und / oder Auszahlungen gelten daher als genehmigt, sofern das Gesamtbudget nicht überschritten wird);
- überplanmäßige Aufwendungen und / oder bei der Gewerbesteuerumlage, da diese im Kontext zu Mehrerträgen bei der Gewerbesteuer zu setzen ist;
- die aus zweckgebundenen Mehrerträgen/ Mehreinzahlungen resultierenden Mehraufwendungen/ Mehrauszahlungen, u.a. im Zusammenhang
 - mit Spenden/ Sponsoring/ Preisgeldern,
 - mit Schadensfällen,
 - mit der Gewährung von Fördermitteln
 (der Stadtrat ist darüber in angemessener Weise zu informieren);
- über- und außerplanmäßige Aufwendungen und / oder Auszahlungen, die nur dazu dienen, dass die Darstellung von Finanzvorgängen entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des § 10 SächsKomHVO erfolgt sowie die Kontierungsbestimmungen der VwV Kommunale Haushaltssystematik (VwV KomHSys) eingehalten werden;
- Des Weiteren gelten als genehmigt:
 - über- und außerplanmäßige Aufwendungen und / oder Auszahlungen
 - die Neuordnung von Bewirtschaftungsbefugnissen
 - die Anpassung von Deckungskreisen

die sich aus einer Änderung der Verwaltungsgliederung / Aufgabenneuordnung sowie im Zusammenhang mit der Ausgliederung von Einrichtungen ergeben können.

§ 7

Die Verwaltung ist ermächtigt, bisher nicht vorhandene Buchungsstellen zu eröffnen, sofern diese für eine ordnungsgemäße Abbildung von Finanzvorgängen erforderlich sind. Diese sind in die entsprechenden Deckungskreise aufzunehmen.

§ 8

Die Verwaltung wird ermächtigt, sofern Mittel als investive Schlüsselzuweisungen ausgereicht werden, wenn deren Einsatz nicht für Maßnahmen der infrastrukturellen Grundversorgung nachgewiesen werden kann, der außerordentlichen Tilgung (Schuldenabbau) zuzuführen bzw. zur investiven Verwendung in späteren Haushaltsjahren zweckgebunden anzusammeln (auf der Grundlage des Finanzausgleichsgesetzes – FAG - in der jeweils geltenden Fassung).

§ 9

Der beschlossene Stellenplan gilt als oberste Grenze der Personalbesetzung. Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen notwendiger Einsparungen im Haushalt unter Einhaltung gesetzlich vorgeschriebener Größen bzw. innerbetrieblicher Regelungen im Stellenplan bestätigte Stellen nicht (wieder) zu besetzen und zukünftig abzubauen.

Es gilt ein grundsätzlicher Einstellungsstopp. Ausnahmen gelten für die Übernahme eigener Auszubildender nach bestandener Abschlussprüfung und Absolventen der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung in Meißen bzw. Studenten der Berufsakademie Bautzen des Studienganges Public Management nach bestandener Abschlussprüfung bei Bedarf. Abweichend davon wird die Verwaltung ermächtigt, bei vorübergehenden Abwesenheitsfällen (Beschäftigungsverbote nach MuSchG, Elternzeit, Langzeiterkrankungen von mindestens zweimonatiger Dauer etc.) befristete Einstellungen vorzunehmen. Gleiches gilt für einen unvorhersehbaren dringenden Bedarf bis zu maximal einem Jahr.

Hoyerswerda, den 20.08.2025

Ruban-Zeh
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

a.) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat

oder

b.) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stadt Hoyerswerda, den 20.08.2025

Ruban-Zeh
Oberbürgermeister